VERORDNUNG (EWG) Nr. 1162/80 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 über Durchführungsbestimmungen betreffend Differnzbeträge für Raps- und Rübsensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 590/79 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sndermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 852/78 (4), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Differenzbeträge müssen der Auswirkung der effektiven Wechselkurse auf den Preis der Saaten in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung tragen.

Die Differenzbeträge enthalten unter anderem ein Differenzreglement, das gleich der Auswirkung des Verhältnisses zwischen der Währung des Ursprungsmitgliedstaats der Saaten und der Währung des Mitgliedstaats, in welchem die Verarbeitung erfolgt oder die Ausfuhrzollförmlichkeiten erledigt werden, auf den Richtpreis ist.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Anwendung des Differenzelements für die Beteiligten gewisse Unsicherheiten mit sich brachte. Um diese zu beseitigen, ist außer der Vorausfestsetzung der anderen Elemente die Vorausfestsetzung des Differenzelements vorzusehen, wenn der Beteiligte die Ausstellung des Teils A. P. der „Gemeinschaftshilfe"-Bescheinigung beantragt hat.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1234/77 (6), ist daher zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.
(4) ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1978, S. 6.
(5) ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.
(6) ABl. Nr. L 143 vom 10. 6. 1977, S. 9.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 wird wie folgt geändert:

1. Der Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 5*

(1) Das Differenzelement ist gleich der Auswirkung des das Verhältnis zwischen der Währung des Ursprungsmitgliedstaates der Saaten und der Währung des Mitgliedstaats, in welchem die Verarbeitung der Saaten erfolgt oder die Ausfuhrzollförmlichkeiten erledigt werden, ausdrückenden Koeffizienten auf den Richtpreis.

(2) Das Berichtigungselement des Richtpreises und auch das Berichtigungsreglement der Beihilfe oder der Erstattung sind gleich der Auswirkung des von dem in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 genannten Prozentsatz abgeleiteten Koeffizienten jeweils auf den Richtpreis, auf die Beihilfe oder die Erstattung.

(3) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 werden die Elemente berücksichtigt, welche gelten

a) am Tage der Beantragung des Teils ID der Bescheinigung über die Gemeinschaftsbeihilfe oder — gegebenenfalls — am Tage der Erledigung der Ausfuhrzollförmlichkeiten, wenn die Beihilfe oder die Erstattung nicht im voraus festgesetzt wurde,

b) — am Tage der Beantragung des Teils AP der Bescheinigung über die Gemeinschaftsbeihilfe, wenn die Beihilfe im voraus festgesetzt wurde, oder

— am Tage der Beantragung der Bescheinigung mit der Vorausfestsetzung, wenn die Erstattung im voraus festgesetzt wurde.

2. Die Artikel 6, 8 und 8a der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident